

## Rap-CD »Sonny Black« des Interpreten »Bushido« indiziert

Entscheidung Nr. 6055 vom 09.04.2015<sup>1</sup>  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.04.2015  
- in Auszügen -

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer 684. Sitzung vom 09.04.2015 beschlossen: Die CD „**Sonny Black**“ des Interpreten „**Bushido**“, Sony Music Entertainment Germany GmbH, München, wird in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Das Album enthält in der verfahrensgegenständlichen Version insgesamt 15 Liedtitel. Das Cover der CD zeigt den Interpreten mit Bart und Turban. Das Booklet in rot-schwarzer Farbe enthält Zeichnungen von verummten und bewaffneten Kämpfern sowie eine Abbildung des Brandenburger Tors. Eine Jugendschutzbehörde hatte die Indizierung beantragt.

Die CD wurde antragsgemäß indiziert. Der Inhalt der CD „**Sonny Black**“ des Interpreten „**Bushido**“ ist nach Auffassung des Gremiums geeignet, Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist noch nicht bestandskräftig.

und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Das Gremium hat sämtliche Titel des Albums als entscheidungserheblich für die Indizierung angesehen. Die Texte der verfahrensgegenständlichen CD wirken verrohend, verherrlichen einen kriminellen Lebensstil, insbesondere den Drogenhandel, und diskriminieren Frauen und homosexuelle Menschen.

Jugendgefährdend sind neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG explizit aufgeführten Inhalten auch Medien, in denen ein krimineller Lebensstil verharmlosend oder befürwortend dargestellt wird, indem zum Beispiel die Folgen kriminellen Handelns heruntergespielt werden, eine Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern von Straftaten zutage tritt oder eine dem geltenden Recht und den allgemein anerkannten Regeln eines friedlichen Zusammenlebens zuwiderlaufende Lebensweise als vorteilhaft gegenüber der Einhaltung der Gesetze beschrieben wird.

Gewalt wird in den Liedtexten des Albums durchgängig als adäquates Mittel der Auseinandersetzung propagiert, in diesem Zusammenhang werden missliebige Personen(gruppen) mit beleidigenden Ausdrücken titulierte. Die Texte schildern und verherrlichen einen auf Gewalt und Kriminalität basierenden Lebensstil. Das vorliegende Werk stellt nach Auffassung des Gremiums eine einzige selbstüberhöhende Inszenierung des Interpreten dar, der unter seinem Pseudonym „Sonny Black“ beschrieben wird und dessen in den Texten beschworene hervorgehobene Stellung auf Gewalt, Kriminalität und Diskriminierungen beruht. Die Texte des verfahrensgegenständlichen Albums bestehen ausnahmslos aus Selbstüberhöhungen, sexuellen Diskriminierungen und Gewaltdarstellungen. Es wird ein krimineller Lebensstil propagiert, indem sich der Interpret zum „Paten“ hochstilisiert, mit seinem durch Drogenhandel, Gewalt und andere schwere Straftaten erworbenen Reichtum protzt und den Einsatz von Gewalt nicht nur zum Zwecke seiner kriminellen Geschäfte, sondern auch als willkürliches Recht des Stärkeren rechtfertigt.

Das Gremium verweist beispielhaft auf folgende Textpassagen:

*„Kleine Schwuchtel mit dei'm Unterlippenpiercing / Ein falsches Wort und deine Zunge spürt Rasierklingen / Du kleiner Hurensohn, fick deine Schulnoten / Friss meine Schuhsohlen / Leck meine Spucke jetzt vom Fußboden / Kuck mal wie ich Schläger zu The Dome schicke / (...) / Ich bin alles, wovon Deutschland Paranoia hat / Multimillionär, Gangster geben keine Steuern ab / Es geht um Geld, wenn ich im Helikopter lande“ (Titel 01)*

*„Sonny Black, der Ruler, und dein Vater ist ein Schwuler / Ich häng' in den Straßen ab und ticke weißes Puder / Yeah, meine Läufer transportieren meinen Stoff / In den Mopeds, Übergabe: Ovest, Schlüterstraße / Ich vertick' an reiche Russen Millionärstöchter“ (Titel 02)*

*„Ich hab nachgeladen / Schüsse aus dem schwarzen Wagen / Und du Fotze liegst im Straßengraben / Alles kommt zurück, Life is Life / Du bist gefickt wenn der Haifisch beißt / (...) / Mann, ich bin nicht euer durchschnittlicher deutscher Mustermann / Leg dich mit mir an, dann landest du im Zeugenschutzprogramm“ (Titel 03)*

*„Kung-Fu Fighter, Mund zu, Kleiner / Die Straßen sind Mein, auch ohne Grundbucheintrag, yeah / Du kleiner Bastard küsst die Hochhauswand / Denn hier gibt es keinen Notausgang – Rest In Peace, Nutte“ (Titel 04)*

*„Hier kommt der Knastrapper, Hassrapper, Ghettopräsident / (...) / Ich bin wie ein Bösewicht aus einem Psychothriller / Zieh' das Koks schon vor dem Frühstück in der Riesenvilla / Trainingsjacke, drei Streifen – AMG mit Breitreifen / Keine zwei Minuten, bis die Bullenschweine einreiten / Mike Tyson Attitude, Bargeld in der Waschmaschine / Koffer voller Dollarnoten, wenn ich kurz nach Bagdad fliege / (...) / Yeah, ich mach den Großstadtsound für den nächsten Pokerraub“ (Titel 05)*

Diese Textzeile spielt offensichtlich auf den Pokerraub am 06.03.2010 im Grand Hyatt Hotel am Potsdamer Platz in Berlin an, für den Mitglieder eines Berliner Klans im Jahr 2011 zu Haftstrafen von bis zu 7 Jahren und 3 Monaten verurteilt wurden.

*„Mann, ich kacke auf die Cops / Nike Sporttasche voller Stoff / Berlin ist mein Block, mein Block“*

*/ (...) / Ich bin Tyrann in dieser Stadt voller Polizei / (...) / Bullen wollen mich schnappen, aber sitzen hinter Schreibtischen / Es ist Sonny Black, Gangster-Rap-Chroniken / Kuck, wie wir den deutschen Staat trocken in den Po ficken / (...) / Fick den Staatsanwalt, ich bin hier die Staatsgewalt (Titel 06)*

Verrohende und einen kriminellen, gewaltgeprägten Lebensstil propagierende Textstellen ziehen sich dann wie ein roter Faden durch die weiteren Titel des Albums.

Mithin stellt sich der Interpret über das gesamte Album als herausgehobene kriminelle Persönlichkeit, als „Paten“ dar, der seinen monetären Reichtum und einen aufwendigen Lebensstil durch schwere Kriminalität erreicht und der nicht nur nach seinen eigenen Regeln lebt, sondern auch anderen diese Regeln aufzwingt. Eine Distanzierung von den kriminellen Handlungen erfolgt nicht. Der Interpret zeigt im Gegenteil seinen Stolz darüber, dass seine Liedtexte ihre Wirkung auf Minderjährige nicht verfehlen (z.B. in Titel Nr. 04: „*Guck die Ghettokids, sie nehmen meine Lebensweise an...*“ und in Nr. 6: „*ich bin wie ein Priester für die Jugend...*“) Aufgrund der befürwortenden Darstellung auch willkürlicher Gewalthandlungen wirken die Texte in hohem Maße verrohend.

Des weiteren werden in den Liedtexten Frauen und Homosexuelle diskriminiert.

Frauen werden durchweg mit herabwürdigenden, beleidigenden Begriffen wie „Fotze“, „Hure“, „Bitch“ oder „Nutte“ belegt und als minderwertige Sexobjekte dargestellt. Zum Teil werden auch männliche Gegner mit Schimpfworten für Frauen belegt, was ebenfalls eine Diskriminierung von Frauen darstellt. Aus den Texten des verfahrensgegenständlichen Albums ergibt sich eine insgesamt in hohem Maße frauenverachtende Botschaft.

Ebenfalls zieht sich die Verunglimpfung von homosexuellen Personen wie ein roter Faden durch die Titel des Albums. Zum einen werden Homosexuelle diskriminierende Ausdrücke wie „Schwuchtel“, „Schwanzlutscher“ und „Tucken“ für missliebige bzw. aus Sicht des Interpreten schwache Personen verwendet, zum anderen bekennende Homosexuelle explizit beschimpft.

Zusammengefasst sind die Texte durchgängig geprägt von Allmachtsphantasien, teils massiver Gewaltanwendung und Demütigungen. Die Zugehörigkeit dieser Schilderungen zum Genre des Battle-Raps, der von seiner Idee her ein gerade gewaltfreier Wettbewerb um die einflussreichsten Punchlines und Raptechniken ist, bedeutet nicht, dass eine Gefährdung Minderjähriger hierdurch per se ausgeschlossen wäre. Neben Wortspielereien sind in einem aus Sicht der Bundesprüfstelle unverhältnismäßig großen Maße real nachvollziehbare Gewaltschilderungen und andere kriminelle Akte dominant, die als Handlungsmaximen durchaus von hierfür anfälligen Rezipierenden angenommen werden können. Die bevorzugte Umgangsform in den Texten ist die der Anwendung brutaler Gewalt, sexueller Demütigung und Herabwürdigung aufgrund der sexuellen Neigung des Gegenübers.

Gerade junge Menschen, die auf der Suche nach dem eigenen Image sind und sich fragen, wie sie in ihrem Umfeld wahrgenommen werden, erhalten die konsequente Botschaft, dass Demütigungen und Rücksichtslosigkeit und eine auf der Bereitschaft zur kompromisslosen und willkürlichen Gewaltanwendung basierende Überheblichkeit Umgangsformen sind, die von der Gesellschaft toleriert würden bzw. zu Ansehen und Respekt führen könnten. Neben der permanent vorgetragenen Gewaltbereitschaft sieht die Bundesprüfstelle die konsequent vermittelte sexuelle Erniedrigung von Frauen und die extrem homosexuellenfeindlichen Äußerungen für sozialetisch nicht mehr vertretbar und desorientierend an. Auch diese führen im Sinne einer Verrohung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Verminderung des Empathieempfindens gegenüber derart real gedemütigten Menschen und sind geeignet, gegenüber Homosexuellen Verachtung und ein nachhaltig feindliches gesellschaftliches Klima zu befördern. Die Wahrscheinlichkeit, dass Minderjährige die geäußerten Demütigungen in ihren Wortschatz und in ihr eigenes Verhalten übernehmen, wird seitens des Gremiums als sehr hoch eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass jugendkulturell verbreitete Sprache die Sprachgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen stark beeinflusst. In der qualitativen und quantitativen Massivität, wie Sprache verfahrensgegenständlich gegen Homosexuelle und Frauen eingesetzt wird, drängt sich ein Empathieverlust mit der hiermit verbundenen Bereitschaft, ähnliche Äußerungen zu tätigen und die von den Idolen vorgetragenen Verhaltensweisen zu übernehmen, geradezu auf.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Hinsichtlich der Würdigung des Kunstgehaltes im Verhältnis zur Jugendgefährdung ist dem Gremium der Inszenierungscharakter des Werkes durchaus bewusst. Der Interpret sieht sein Werk offenbar als Teil der gegenwärtigen Unterhaltung und so wird es auch von vielen Medien aufgenommen und verarbeitet. Einen gesteigerten Kunstgehalt, der über diesen reinen Unterhaltungsaspekt hinausginge, vermag das Gremium nicht zu erkennen. Inhaltlich erschöpfen sich die Beschimpfungen in Gewaltandrohungen, homophoben Äußerungen, sexuellen Demütigungen, diskriminierenden Formulierungen und der Propagierung eines kriminellen Lebensstils. Inhaltliche Aussagen hingegen, die in irgendeiner Form als (gesellschafts-) kritisch angesehen werden könnten, sind nicht im Ansatz vorhanden. Eine künstlerisch-reflektierte Auseinandersetzung mit dem Leben im „Ghetto“, den Lebenswirklichkeiten junger Menschen und der Auseinandersetzung mit Perspektiven findet nicht im Geringsten statt.

Das verfahrensgegenständliche Werk steht in tiefem Kontrast zu Handlungsmaximen wie gegenseitiger Rücksichtnahme und mitmenschlicher Solidarität und erhebt Diskriminierung, Drohverhalten und kriminelle Handlungen in unterschiedlicher Intensität zum Leitprinzip der vorgegebenen Lebensgestaltung.

Der Interpret bezeichnet sich selbst als Gangster-Rapper. In dieser Szene ist ein authentischer Auftritt wichtig zur Begründung von Respekt innerhalb der Szene. Insoweit ist es künstlerisch durchaus konsequent, dass er die behauptete enge Verflechtung seiner Person mit mafiösen Strukturen in Berlin in seine Lieder integriert. Sie geben ihnen ein erhebliches Maß an Glaubwürdigkeit und Nachdruck. Vorliegend ist es jedoch so, dass die künstlerische Inszenierung „Sonny Blacks“ auf dem Album die jugendgefährdenden Aussagen nicht nur nicht relativiert, sondern noch verstärkt. Die konsequente Inszenierung als Gangster-Rapper mit realer Verflechtung zur organisierten Kriminalität verstärkt die Nachdrücklichkeit der violenten und diskriminierenden Aussagen. Das Schutzgut des Jugendschutzes ist durch die jugendaffine Präsentation der Botschaften in besonders intensiver Weise betroffen.

Da das künstlerische Konzept der Inszenierung „Sonny Blacks“ auf dem verfahrensgegenständlichen Album im Ausmaß des geschilderten Gewalt- und Einschüchterungsgebarens konsequent aufrecht erhalten wird, nach den Maßstäben des Battle-Raps recht unzweideutige, ironiefreie Formulierungen enthält und keinerlei gewaltkritische Äußerungen oder Hinweise, um was es dem Interpreten eigentlich wirklich gehe, muss das Schutzinteresse des Jugendschutzes überwiegen. Das gleiche gilt im Übrigen für die Homosexuelle und Frauen diskriminierenden Aussagen auf dem Album.

Bei einer Abwägung mit der Meinungsfreiheit gelten die gleichen Erwägungen, die schon bei der Abwägung des Jugendschutzes mit der vom Schutzbereich weiter gefassten Kunstfreiheit ausschlaggebend waren, so dass auch die Meinungsfreiheit vorliegend hinter den Jugendschutz zurücktreten muss.

Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, sind gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Die verfahrensgegenständliche CD erfüllt nach Einschätzung des Gremiums jedoch keine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafvorschriften.

Der Tonträger war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.